

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes, hat der Gemeinderat der Gemeinde Mudau am 05.02.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Umfang der Änderung

§ 13 erhält folgende Fassung:

§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die ortsübliche Miete. Sie wird als Betrag je Person und Jahr festgesetzt.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird für Unterkünfte, die im Eigentum der Gemeinde stehen, auf 36,00 €/m² Wohnfläche der zugewiesenen Wohnung festgesetzt. Für angemietete Objekte zur Asylbewerber- und Obdachlosenunterbringung errechnet sich die Gebühr aus der Jahresmiete. Wird die Unterkunft durch mehrere Benutzer bewohnt, hat jeder Benutzer die Aufwendungen nach Satz 1 oder 2 anteilig zu zahlen.

(3) Für Nebenkosten werden folgende Beträge festgesetzt:

- a) Strom: 120,00 €/Person und Jahr
- b) Wasser, Abwasser, Müllabfuhr: 180,00 €/Person und Jahr
- c) Heizung: 9,00 €/m² und Jahr,
§ 13 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend

(4) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Monaten wird für jeden Monat der Benutzung 1/12 der Jahresgebühr zugrundegelegt. Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr nach Tagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/360 der Jahresgebühr zugrundegelegt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mudau, den 05.02.2003

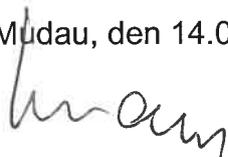


[Handwritten signature]
Schwender
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Mudau vom 14.02.2003 gem. der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung bekanntgemacht.

Die Änderungssatzung ist damit am 14.02.2002 in Kraft getreten.

Mudau, den 14.02.2003

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Knapp', written in a cursive style.

Knapp